

**Hygienekonzept für Veranstaltungen
der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt**
(Stand 08.11.2021)

Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Bei der Organisation und Durchführung von Angeboten sind die jeweils geltenden amtlichen Regelungen (Bund, Sachsen, Landkreis/kreisfreie Stadt) einzuhalten.

- ➔ <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>
- ➔ www.rki.de/inzidenzen
- ➔ www.rki.de/covid-19-trends
- ➔ www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html

Folgende Punkte gelten für Veranstaltungen, bei denen die LaNU Hauptveranstalter ist:

1. Die LaNU legt unter Beachtung der geltenden Regelungen und der räumlichen Gegebenheiten am Veranstaltungsort eine max. Teilnehmerzahl für die Veranstaltung fest.

Findet die Veranstaltung in fremden/ angemieteten Räumlichkeiten statt und ergeben sich aus dem dort geltenden Hygienekonzept weitere Bedingungen, sind diese in vollem Umfang einzuhalten.

2. Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen am Veranstaltungsort ist die/der Mitarbeiter*in der LaNU, in deren/dessen Zuständigkeit die Organisation des Angebotes liegt. Ist diese/dieser Mitarbeiter*in nicht vor Ort anwesend, ist die/der im Honorarvertrag aufgeführte Auftragnehmer*in verantwortlich, die/der bei Kontrollen auch Auskunft gibt.

Den Anweisungen des Veranstalters bzw. der/des Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

3. Auf der Homepage der LaNU werden Interessierte und potenzielle Teilnehmende bereits auf die Maßnahmen des Infektionsschutzes (Hygienekonzept) hingewiesen. Angemeldete Teilnehmende erhalten kurz vor dem konkreten Termin noch einmal spezifische Informationen zu den aktuell geltenden Regelungen.

4. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist Personen untersagt, die

- mindestens eines der folgenden Symptome zeigt: Atemnot, andauernder Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,
- sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer anderen Quarantänemaßnahme absondern müssen.

5. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist nur mit vorheriger Anmeldung und bei Zustimmung zum Hygienekonzept sowie zur Verarbeitung der erforderlichen Daten zur Kontaktnachverfolgung möglich.

Folgende personenbezogene Daten werden erhoben: Name, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mailadresse.

Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten sind im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung auf Anforderung den zuständigen Behörden zu übermitteln. Spätestens nach vier Wochen sind die Daten zu löschen bzw. zu vernichten.

6. Besteht nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung die Pflicht, Veranstaltungen nach der 3-G-Regelung oder der 2-G-Regelung durchzuführen, finden diese entsprechend Anwendung:

3-G-Regelung:

Teilnehmende und Referent*innen sind verpflichtet, zu Beginn der Veranstaltung/ jedes Moduls einen tagaktuellen, negativen Coronatest vorzulegen. Bei Veranstaltungen (Modulen), die länger als drei Tage zusammenhängend dauern, ist ein erneuter Test zu Beginn des vierten Tages erforderlich.

Die Testpflicht gilt nicht für nachweislich vollständig geimpfte und genesene Personen. Durch diese Personen ist vor Ort ein entsprechender Nachweis der Impfung bzw. Genesung vorzulegen.

Als Testnachweis anerkannt werden

- ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest (von den Teilnehmenden selbst mitzubringen),
- Tests, die in anerkannten Testzentren vorgenommen wurden.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

2-G-Regelung:

Teilnehmende und Referent*innen sind zu Beginn der Veranstaltung/ jedes Moduls zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises verpflichtet.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf- oder Genesenennachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

7. Besteht gemäß der geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung für die Beschäftigten des Veranstalters, die im Rahmen der Veranstaltung Kundenkontakt haben, eine Testpflicht, wird der Testnachweis entsprechend geführt und der Nachweis über die Testung für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt.

8. Bei Veranstaltungen in Innenräumen werden auf Hinweisschildern alle einzuhaltenden Hygieneregeln für die Teilnehmenden übersichtlich dargestellt.

9. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist sowohl bei Angeboten in geschlossenen Räumen als auch im Freien grundsätzlich einzuhalten. Unter Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen sind u. U. Ausnahmen (z. B. für Angehörige eines Hausstandes) zulässig.

10. In geschlossenen Räumen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, außer am eigenen Platz.

Sollte der Mindestabstand im Freien ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, besteht ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer der oben genannten Masken.

Die Masken sind von den Teilnehmenden an der Veranstaltung selbst mitzubringen.

11. Bei Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen sind auszuweisen, die mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtüchern ausgerüstet sind.

Bei Veranstaltungen im Freien wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

12. Die genutzten Räume werden regelmäßig gründlich gelüftet.

13. Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.

14. Grundsätzlich sind Präsentationen und Aktivitäten nur am Einzelarbeitsplatz zugelassen. Partner- und Kleingruppenarbeit wird möglichst unter Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt.

15. Die gemeinsame Nutzung von technischer Ausstattung (z. B. Laptops, Mikroskope, interaktive Konzepte etc.) sowie weiterer Arbeitsmaterialien (z. B. Stifte, Schreibunterlagen etc.) ist nicht zulässig, sofern zwischen den Wechseln keine Desinfektion der Arbeitsmittel gewährleistet werden kann.

16. Sollen im Rahmen der Veranstaltung Fahrgemeinschaften gebildet werden, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2-Maske (ausgenommen Fahrzeugführer/in von Kraftfahrzeugen).

17. Getränke- und Speisenversorgung erfolgen entsprechend der aktuell geltenden Regelungen.

18. Teilnehmer, die während eines Angebotes Symptome von SARS-CoV-2 zeigen, müssen die Veranstaltung verlassen und werden gebeten, bei einem positiven Befund den Veranstalter entsprechend zu informieren, um eine schnelle Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Für die Seminare der Freiwilligen (FÖJ und BFD), die Umweltbildungsprogramme des NationalparkZentrums sowie die Einsätze der Umweltmobile gelten jeweils gesonderte Hygienekonzepte.

Ist die LaNU nicht selbst Veranstalter, ist der laut Kooperationsvereinbarung als Hauptveranstalter benannte Partner für die Erstellung und Umsetzung eines eigenen Hygienekonzeptes gemäß der anfangs genannten Regelungen verantwortlich.

Das Hygienekonzept der LaNU wird dem Partner im Vorfeld als Orientierung zur Verfügung gestellt.